

61. Zur Haftung mehrerer Personen für einen und denselben einem Dritten zugefügten Schaden, wenn die Täterschaft einer jeden von ihnen möglich ist, aber nicht festgestellt werden kann, und auch eine schuldhaftige Beteiligung an gemeinsamer Gefährdung nicht vorliegt.

BGB. § 830 Abs. 1 Satz 1 u. 2, § 840 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1919 i. S. R. (Rl.) m. Rr. (Befl.).
VI 144/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte wohnte längere Zeit und noch im Jahre 1917 bei der Klägerin als Untermieter; sie hatten miteinander dreimal, zuletzt vom 7. zum 8. Juli 1917 geschlechtlichen Verkehr. Beide Parteien sind kurz nach dem letzten Verkehr an Gonorrhöe erkrankt und behaupten, von der anderen angesteckt worden zu sein. Die Klägerin hat auf Ersatz des ihr durch die Ansteckung entstandenen Schadens gegen den Beklagten Klage erhoben.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Die Revision will die Verantwortlichkeit des Beklagten für den der Klägerin entstandenen Schaden an ihrer Gesundheit aus dem Satze abgeleitet wissen, daß mehrere Männer, die mit einer Frauensperson zu derselben Zeit geschlechtlich verkehrt haben, gesamtschuldnerisch für die Folgen der Weisohnung, nämlich für den Unterhalt eines von der Frauensperson geborenen Kindes, aufkommen müßten. Dieser Satz geht von der in der gemeinrechtlichen Theorie des 19. Jahrhunderts zuweilen vertretenen Auffassung aus (Puchta Pand. § 416; Windscheid Pand. § 415 Anm. 18), daß die uneheliche Weisohnung eine unerlaubte Handlung darstelle. Diese Auffassung ist dem Bürgerlichen Gesetzbuche jedenfalls fremd, und damit auch jener Satz und in entsprechender Anwendung aus ihm abgeleitete weitere Folgerungen. Die unerlaubte Handlung, die dem Beklagten allein zum Vorwurfe gemacht werden kann und für deren schädliche Folgen er einzustehen hat, wenn sie ihm zur Last fällt, ist die Schädigung der Gesundheit der Klägerin durch ihre Ansteckung mit einer geschlechtlichen Krankheit gelegentlich einer außerehelichen Weisohnung, nicht diese letztere selbst, zu der die Klägerin ihn verstattet hat.

Die von der Revision gemeinte Haftung des Beklagten für die Gesundheitsbeschädigung der Klägerin, auch wenn die Ansteckung durch ihn nicht festgestellt werden kann, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur möglich im Rahmen des § 830. Die Verantwortung mehrerer Personen für einen und denselben durch ihre unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügten Schaden behandeln die §§ 830 und 840, wobei § 830 die Tatbestände der gemeinschaftlichen Verursachung, in Abf. 1 Satz 1 die gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung, in Abf. 1 Satz 2 die schuldhafte Beteiligung an gemeinschaftlicher Gefährdung festlegt, während § 840 die Auswirkung des gemeinschaftlichen rechtswidrigen Handelns zu gesamtschuldnerischer Haftung für den einmaligen Schaden ausspricht, über die Tatbestände des § 830 hinausgreifend und außer diesen auch die selbständige Verursachung desselben Schadens durch mehrere nicht miteinander in Verbindung stehende Personen umfassend. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Beklagten für einen der Klägerin zugefügten Schaden mit anderen Personen zusammen ist im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht in Frage. Es handelt sich allein darum, ob der Beklagte in seiner Person für den Schaden, die der Klägerin durch Ansteckung zugefügte Gesundheitsbeschädigung, überhaupt, sei es allein sei es mit anderen Personen zusammen, verantwortlich ist. Die rechtliche Unterlage für den Schadenersatzanspruch an sich bildet § 823, für die Haftung des Beklagten neben anderen

Personen § 830, und zwar, da eine gemeinschaftliche Betätigung in derselben Handlung durch Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe (§ 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) nicht vorliegt, lediglich § 830 Abs. 1 Satz 2, die Beteiligung an einer gemeinsamen Gefährdung, aus der jede der daran beteiligten Personen haftet, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von ihnen den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Die Bestimmung des § 830 Abs. 1 Satz 2 setzt eine äußere, zeitliche und örtliche Einheitlichkeit des Vorganges für die mehreren gleichartigen und an sich selbständigen Handlungen voraus, durch die eine tatsächliche Gemeinschaftlichkeit der Gefährdung hergestellt wird (RGZ. Bd. 58 S. 357; Warneryer 1908 Nr. 633, 1909 Nr. 557). Eine solche ist in der Rechtsprechung in einem Falle angenommen worden, wo zwei Männer zeitlich unmittelbar hintereinander und in Kenntnis von der Beiwohnung des anderen mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehrt hatten, die letztere geschwängert wurde und im Verlaufe der Schwangerschaft schwer erkrankte (Warneryer 1912 Nr. 387). Die Einheitlichkeit des Vorganges und die Gemeinschaftlichkeit der Gefährdung ist dagegen, wie das Reichsgericht ebenfalls bereits ausgesprochen hat (Warneryer 1913 Nr. 363), zu verneinen, wenn eine Frauensperson, die mit verschiedenen Männern geschlechtlich verkehrt hat, geschlechtlich erkrankt ist, ohne daß ermittelt worden ist, durch wen die Ansteckung erfolgte, und ohne daß eine Beziehung zwischen den mehreren Männern und ein Wissen dieser voneinander vorlag. Auch im gegebenen Falle ist nur eine Mehrzahl von selbständigen, zeitlich und räumlich getrennten Vorkommnissen, von Handlungen verschiedener Personen und von Akten in Frage, die nur dadurch miteinander in Beziehung stehen, daß es dieselbe Frauensperson ist, mit der der Geschlechtsverkehr stattfand. § 830 Abs. 1 Satz 2 ist deshalb nicht anwendbar.

Die Bestimmung des § 830 Abs. 1 Satz 2 erzeht aber ferner nur die sonst erforderliche Feststellung, daß gerade auf den Beklagten die ursächlich wirkende Handlung der Übertragung der Krankheit auf die Klägerin zurückzuführen wäre; sie erzeht nicht den Nachweis, daß der Beklagte selbst zur Zeit seiner Beiwohnung geschlechtlich krank war und damit die Krankheit auf die Klägerin übertragen konnte. Dieser Beweis war, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, in doppelter Weise möglich: einmal, indem die Klägerin unmittelbar die Krankheit des Beklagten zum Gegenstand ihrer Beweisführung machte, oder indem sie darlegte, daß sie vor der Beiwohnung mit dem Beklagten gesund gewesen sei und keinen Verkehr mit anderen Männern gepflogen habe, auf die die Ansteckung zurückzuführen sein könnte. Nach beiden Richtungen vermißt das Berufungsgericht einen, zum Erlolge geeigneten Beweisansatz. Die Klägerin hat versucht, den ersteren Beweis durch Eideszuschreibung zu führen; diese hat das Berufungsgericht mit Recht

nach § 445 BPO. für unzulässig erachtet, weil nach dem eigenen Vortrage der Klägerin der Beklagte zur Zeit der Beivohnung mit der Klägerin von der tags zuvor erworbenen Krankheit noch nichts wissen mußte und konnte, die Erkrankung also nicht Gegenstand seiner Wahrnehmung war. Auch die Eideszuschiebung darüber, daß der Beklagte am Tage vorher zwei Frauenspersonen von der Straße mit sich in seine Wohnung genommen und mit ihnen geschlechtlich verkehrt habe, kann nicht weiter führen, als einen gewissen Verdacht zu begründen, daß von diesen die eine oder die andere möglicherweise krank gewesen sein und ihre Krankheit auf den Beklagten übertragen haben könnte. Der zweite, mittelbare Beweis mußte nach der tatsächlichen Auffassung des Berufungsgerichts an den Umständen scheitern, daß einmal der angerufene Zeuge St. — der einzige Mann, mit dem die Klägerin um die kritische Zeit geschlechtlich verkehrt haben will — gar nicht wissen könne, ob die Klägerin nicht auch noch mit anderen Männern Geschlechtsverkehr gepflogen habe, und ferner, daß ein solcher noch anderweitiger Verkehr der Klägerin mit Männern durch ihre zugestandene Erzählung gegenüber der Tänzerin B., sie habe sich einen Soldaten mit in die Wohnung genommen und sich von ihm ihre Krankheit geholt, so nahe gelegt sei, daß auch an einen richterlichen Eid für die Klägerin nicht gedacht werden könne. Auch diese Erwägung ist nicht zu beanstanden. Wenn die Revision sie mit der Ausführung prozeßrechtlich angreift, daß eine solche Bewertung der Erklärung der Klägerin zu ihren Ungunsten nicht zulässig sei, so ist übersehen, daß die Tatsache vom Beklagten behauptet und von der Klägerin zugestanden ist, deren Versuch aber, sie harmlos zu deuten, vom Berufungsgerichte nicht für glaubhaft erachtet wird. Um eine eigene Behauptung der Klägerin, die von dem Beklagten bestritten worden wäre (RGZ. Bb. 86 S. 831, Bb. 94 S. 348; Warnepyer 1917 Nr. 24), handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht.“ . . .